Stenographischer Vericht

ber

eilften Sitzung des frain. Landtages zu Laibach

am 5. februar 1863.

Unwefende: Borfigender: Freiherr v. Cobelli, Landeshauptmann in Krain. — R. f. Statthalter Freisherr v. Schloifnigg. — Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme des Herrn: Fürstbischof Dr. Widmer, und der Herren Abgeordneten: Graf Anton Auersperg, Graf Gustav Auersperg, Jombart, Kapelle, Kosler, Dr. Toman, Sagorz, Baron Michael Zois. — Schriftsührer: Brolich.

Tagesordnung: 1. Lesung bes Sigungs-Protofolles vom 3. Februar 1863. — 2. Entwurf eines Regulatives für bas Moorbrennen. — 3. Antrag bes herrn Abgeordneten Dr. Bleiweis auf Drucklegung und Bertheilung ber Geschäftsordnung in flovenischer Sprache.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten Vormittag.

Präsibent: Ich ersuche den Herrn Schriftführer das Brotofoll der letten Situng vorzutragen.

Schriftführer v. Langer: (Lieft dasselbe; — nach

ber Berlefung)

Prafibent: Ift gegen die Fassung bieses Prostofolls etwas zu bemerken? (Nach einer Pause)

Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, ist das

Protofoll als richtig angenommen.

Ich gebe mir die Ehre dem hohen Hause mitzutheisten, daß sich der Ausschuß für die Militärbequartirung constituirt hat, und in denselben der Herr Albg. v. Wurzsbach zum Borsthenden, der Herr Albg. Guttman zum Schriftsührer gewählt worden ist.

Wir kommen nun zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, das ift, zum Entwurfe eines Regulativs

für das Moorbrennen.

Nachdem es fich hier um ein Operat des Landes-Ausschuffes handelt, entfällt die Vorfrage der Unterftützung von felbst.

3ch ersuche ben Herrn Referenten ben Bortrag gu

beginnen.

Berichterstatter Dr. Bleiweis: Ker ne govorim v svojem imenu, ampak v imenu deželnega

odbora, bodem govoril nemški.

In der sechsten Sigung des ersten Landtages ift dem Landes Ausschusse die Aufgabe zu Theil geworden, mit Beiziehung von Sachverständigen den Entwurf eines Regulativs für das Moorbrennen diesem h. Landtage vorzulegen.

Alls Sachverständige hat der Landes Ausschußeingeladen die Herren Petric, Moorgrundbesitzer in Log, Lence, Moorgrundbesitzer in Laverca dann den Herrn Mallitich, Moorgrundbesitzer und gleichfalls Mitglied des Central Ausschusses der Landwirthschaft Gesellschaft, den Herrn Dr. Orel, Moorgrundbesitzer und den Herrn Podskraischeg, Magistrats Defonomen und Mitglied der Mosraft Entsumpfungs Commission.

Dieser Aufgabe nun, ist der Landes-Ausschuß nachgekommen, und hat ein Regulativ mit den benannten Herren vereinbart, welches heute dem h. Hause in sechs

eirtiteln vorliegt.

Der Leitfaden in diesem Entwurfe war einestheils bas freie Berfügungsrecht mit dem Eigensthume ben Moorgrundbesigern zu mahren, anderntheils

aber auch das Eigenthum der Anrainer, das Interesse bes gesammten Moorgrund : Complexes, und endlich wohl auch das sanitätliche Wohl der Umgebung zu schüßen.

Unser Moorgrund, meine Herren, mit ben 34.000 Jochen, ist ein großes unschätzbares Capital für die Landwirthschaft.

Dieser Moorgrund ist aber auch kein herrens loses Gut, mit welchem irgend eine Gesetzges bung gang nach Willführ verfügen könnte.

Nach Berechnungen, die nicht aus der Luft gegriffen sind, sondern sich auf Angaben der Morast Entsumpfungs- Commission bastren, haben die Eigenthümer aus ihrer eigenen Tasche bisher über 400.000 fl. in diesen Grund hinein gesteckt.

Aus dem dürfte nun wohl flar sein, daß die Frage, ob brennen oder nicht brennen, nicht so leichts fertighin entschieden werden fann, je nach dem Stands

punfte der einen oder ber andern Bartei.

Ich will in Kurzem versuchen den Moorgrund vom zweisachen Standpunkte aus aufzusassen, durch welche seine Benühung bedingt ist. Die Benühung jedes Moorsgrundes, daher natürlich auch des Laibacher, kann eine doppelte sein. Die eine ist die industrielle, die

andere die landwirthschaftliche.

Bom induftriellen Standpunkte ift der Torfftich ins Auge zu faffen. Der geftochene Torf wird als Brennmateriale verwendet und verfauft. Was unfern Moorgrund betrifft, fo findet diese industrielle Seite me= niger Anwendung, einestheils beswegen, weil unsere Holzpreise noch nieder find, baber man lieber jum Brennholz, als zum Torf greift, anderseits aber verwerthet fich die Berwendung des Moorgrundes als Acter- und Biesland viel beffer als beim Torfftich. Es ware auch ein großes Unglud für unfer Land, wenn die Moorgrund= besitzer nicht vorzüglich die landwirthschaftliche Gultur im Auge hätten. Es ift bekannt, daß unser Land Krain nicht so viel Getreide producirt, als wir bedürfen; doch wird noch immer unverhältnismäßig Getreidebau in unferm Lande betrieben, und baburch ber Futterban leiber viel zu sehr beschränft. Die Consequenz davon ift, daß unsere Biehzucht nicht auf ber Stufe steht, auf welcher ste fein könnte, und auf welcher fie zu finden, wohl fehr erwunscht ware. Wir muffen daher froh fein, daß unfer Moorgrund zu Acker- und Wiesland verwendet wird.

Die landwirthichaftliche Benütung des Moorgrundes ift daher die fegenvolle Berwendung besfelben feit Dem Jahre 1827. Die Mittel, burch welche jeder Moorgrund, baber auch ber unfrige in Alder = und Wiesland verwandelt wird, find verschieden. Das eine Mittel u. 3. bas Erfte, ift Die Entwäfferung, bas 3meite bas Brennen, bas Dritte bas Aufführen von Erbe, Strafenfoth, Bauschutt, Ralf, Mergel und anbern erbartigen Dingen, bas Bierte, wenn bie Gultur bes Wieslandes bereits ge= biehen ift, ober wenigstens einen großen Fortschritt schon erlangt hat, ift bann auch die Bemäfferung besfelben. Bon ber Bemäfferung und Entwäfferung werbe ich bier nicht sprechen, weil biefe zwei Buntte außer bem Bereiche ber Frage liegen. Ich werde baher nur vom Brennen sprechen und von der Cultur des Moorgrundes ohne Brennen, nämlich mit bem Aufführen von Erbe und erb= artigen Dingen.

Das Brennen ber Moorgrunde ift in ber gangen Welt, wo dieselben in landwirthschaftliche nützung gezogen werden, in Amvendung, d. h. man macht den Anfang mit dem Brennen. So ift es in Oftfriesland, so ist es in Hannover, so ist es in ben norddeutschen Mooren, so ist es in ben Donaumooren in Baiern, so ift es in Holland; bas nämliche war auch in ber letten Zeit in Offiach in Karnten ber Fall. Eben fo ift die Gultur bes Moorgrundes auch bei uns mit bem Brennen begonnen worden, und biefer Culturweise haben wir zu verdanken, daß bas Joch Moorgrund, welches im Jahre 1830 noch a 20 fr. verfauft wurde, nun auf einen Preis von 100, 200, 300 und noch mehr Gulben geftiegen ift. Diefer Gulturweise haben wir es zu verbanken, daß der jährliche Productionswerth am Moorgrunde von Rull so zu sagen, nun auf 70 bis 80.000 fl. fährlich gestiegen ift. Das glaube ich sind Ziffern, welche wohl flar nachweisen, wie wohlthätig ber Brand bes Moorgrundes sei. Denjenigen, welche vielleicht bem Brennen fich entgegen stellen und geneigt wären zu behaupten, die andere Gultursweise ware die geeignetere, nämlich mit Beseitigung des Moorbrennens nur durch das Aufführen von Erde, diesen Herren will ich eine Erfahrung ber Landwirthschaft : Gesellschaft entgegen halten. Die Landwirthschaft : Gesellschaft, beren Tenbeng es ift, rationelle Kenntniffe in ber Landwirthschaft im Lande zu verbreiten — diese nicht blos im theoretischen Wege, son= bern auch im Wege ber Erfahrung -, hat nämlich im Jahre 1832 Se. Majestät Weiland Raifer Franz I. um einen Beitrag gebeten, bamit fie in bie Lage fame, am Moorgrunde Versuche anzustellen. Se. Majestät bewilligten derfelben damals 2000 fl. Mit einem Theile dieses Geldes faufte fie an dem gang wuften und versumpften Hovea - Grunde 25 Joch. Diefes Terrain hat fpater den Namen Franzensgrund erhalten. Dr. Drel, damals auch Mitglied des Centralausschuffes, ist ersucht worden, comparativ auf diesen 25 Jochen die Versuche durchzufüh= ren, auf einigen Parzellen mit Brennen, auf gang gletchen ohne Brennen, mit Aufführen von Erbe. Sieben Sahre hat Dr. Drel in biesen comparativen Bersuchen prafticirt, und es hat fich herausgestellt, daß die Auslagen für diefe 7 Jahre zusammen, für bas Erdaufführen und bas weitere Bearbeiten biefes Grundes 1560 fl. 27 fr. betragen haben. Und wie viel ift in biefen 7 Jahren gefechset worden? — Der Erlös ber Fechsungen war 454 fl. 32 fr. und demnach ein Minus von 1105 fl. -Run biefe Erfahrung ift wohl nicht ermuthigend, um - wenigstens an den meisten Rieden nicht — bem Erdaufführen oder dem Aufführen von erdartigen Dünger das

Wort zu sprechen. Sehen wir aber auch ab von dieser so eclatanten Erfahrung und sehen wir uns unsern Moorgrund nur etwas näher an. Wenn wir unsern Moorgrund betrachten, so sinden wir hier 5 Schichten, wovon eine über der andern gelagert ist. Die oberste Schichte, ganz schwammartig, besteht aus dem sogenannten Sumpsurmoose mit seinen Sphagnen, mit seinen Polytrihum, seinen Carices oder Riedzuäsern u. s. w. Die Mächtigseit dieser Schichte varirt sehr, se nachdem der Grund noch ein ganz versumpster ist, und diese obere Schichte ost 6 bis 8 Schuh und darüber beträgt. Wird sie entsumpst, so sinst sie zusammen, und es bleiben noch 3 bis 4 Schuh von dieser obersten Schichte.

Die zweite Schichte ist eigentlich nur eine Fortsiezung der obern; es sind nämlich die dunnen und langen Fasern, die sich herab begeben und gewöhnlich den Namen des Faserntorfes bekommen; diese Schichte ist also eigentlich nur eine Fortsetzung der obersten Schichte.

Die dritte Lage ist der amorphe Torf, den wir hier zu Lande gewöhnlich den Specktorf nennen, d. i. eine mehr homogene Masse, die viel Bitumen enthält; die Schichte ist es, welche eigentlich das Capital unseres Moorgrundes bildet.

Die vierte Schichte ift die sogenannte Moorerde, und gang unten liegt verschieden gefarbter Lehm oder Thon.

Die zwei obersten Schichten sind nur Moos und Fasern. Diese oberste Schichte gibt jedem Moorgrunde jenes armselige Aussehen, welches sich überall zeigt, wo

feine Begetation angetroffen wird.

Diese oberften Schichten find gang lose, gang loder, fte geben ben Wurzeln feinen Salt, Die atmofphärische Luft bringt in dieselben tief ein, ebenso auch Die Sonnenhitze. Das Alles macht, daß die Wurzeln ermatten und absterben. Diese zwei oberften Schichten find baber unter feinen Umftanden geeignet einen Unhaltspunkt den Wurzeln, sei es des Getreides oder anderer Gräfer zu liefern. Aber felbst auch als Brennmateriale haben diese zwei oberften Schichten einen gang unbedeutenden Werth. Niemand wurde fie faufen, wohl aber haben ste, wenn ste an Ort und Stelle in Asche verwandelt werden, den großen Vorzug, daß sie einen ausgezeichneten Dünger abgeben. Diese zwei oberften Schichten können baber feine andere vortheilhafte Berwendung finden, als daß sie abgebrennt werden. Daburch aber befommt bann bas Alder- und Wiesland einen guten Dünger. Tiefer aber barf nun nicht mehr gebrannt werden, benn fonft wurde man das eigentliche Capital bes Moorgrundes angreifen.

Aus dieser Darftellung dürfte das h. Haus nun

nachstehende Corolarien entnehmen:

1. nämlich, daß das Brennen an den noch rohen Rieden nothwendig ift. Dergleichen rohe Rieden gibt es in unserm Moorgrunde beiläufig noch an 3000 Joch.

2. Das Brennen darf sich nur auf die Vertilgung der Moos und Faserntorsschichte erstrecken und darf unter keinen Umständen weiter greisen. Von solchen Parzellen gibt es auf unserm Moorgrunde noch etwa 10.000 Joch, daher im Ganzen es nur 13.000 Joch noch sind, welche durch das Brennen in den Culturstand versetzt werden müssen, mit der Berückschitzung nämlich, daß die letzteren 10.000 Joch schon abgebrennt sind, das Brennen daher an diesen Stellen nicht viel Jahre mehr dauern wird, daher uns eigentlich nur noch 3.000 Joch bleiben, welche sich in mehr primitivem Zustande besinden.

Das dritte Corolarium aber, nachdem, was ich schon früher bemerkt habe, ift, daß das Brennen aus vielset-

tigen Interessen nur unter Aufsicht einer Commission durchs geführt werden könne. Auf diese Grundzüge, meine Herren, stütt sich der Entwurf des Regulativs, welches heute dem h. Hause vorliegt.

Ich glaubte biese Daten im Allgemeinen voraus schiefen zu sollen, bevor die spezielle Debatte beginnt.

Es bürfte vielleicht jest schon gefällig sein, die General Debatte über biesen Gegenstand zu beginnen, um vor Allem das Prinzip zu entscheiben, ob Brennen ober Nichtbrennen?

Die weitere Begründung ber einzelnen Artifel werde ich mir erlauben bei ber speziellen Debatte vorzubringen.

Präsibent: Ich eröffne nunmehr die allgemeine Debatte über den vorgetragenen Gegenstand. Als Redner hat sich bereits der Herr Landesgerichtsrath Kromer

gemelbet, bem ich jest bas Wort gebe.

Albg. Eromer: Ich kann zwar, und muß auch woraussesen, daß der Landesausschuß den Gesetzentwurf, betreffend das Moorbrennen auf dem Laibacher Moraste, einer reiflichen Prüfung unterzogen, daß er seinen dießbezüglichen Antrag, gestüht auf eigene mehrjährige Ersaherung und auf das begründete Gutachten von Sachversständigen dem hohen Landtage vorgelegt habe.

Allein meiner Ansicht nach ift es nicht genügend, daß von der Zweckmäßigkeit eines Antrages, welcher für die Umgebung Laibachs zu einem Gesetze werden soll, nur der Landesausschuß überzeugt sei, sondern die dießbezügslichen Motive für die einzelnen Bestimmungen des Entwurses müssen wenigstens in ihrer Wescnheit auch der hohen Versammlung befannt gegeben und hiedurch letztere informirt werden.

Denn eine Beschlußfassung über Anträge ohne beren vorläusige Begründung, eine Beschlußfassung ohne vorläusige Kenntniß der Sachlage, das sogenannte "jurare in verba magistri", welches im vorliegenden Berichte angesordert wird, soll einem Landtage wohl nicht zugemuthet werden.

Bon dem auch abgesehen, ist der vorliegende Entwurf meiner Ansicht nach so mangelhaft, in den einzelnen Bestimmungen theils sich selbst, theils auch andern bereits bestehenden Gesehen widerstreitend, daß er auch durch Amendirung aller einzelnen Paragraphe in ein präcises, leicht verständliches und umfassendes Ganze nicht umgestaltet werden könnte.

Bur nähern Begründung meiner eben ausgesprochenen Behauptung will ich mir nur einige Bemerfungen erlauben.

Nach Paragraph 1 bieses Entwurfes ist das Moorsbreunen nach Maßgabe der Bestimmungen der Morasts-Entsumpfungs-Commission zulässig. Nun nach welchen Bestimmungen? Sind diese Bestimmungen bereits erlassen, so hätten sie zur leichtern Orientirung der Betheiligten wenigstens mit dem Datum und Numerus der betreffensen Berordnung bezeichnet werden sollen. Ober werden sie erst erlassen, und von wem?

Bon der Morastentsumpsungs Commission? Nun wo und aus welchen Mitgliedern besteht den eigentlich gesgenwärtig diese Morastentsumpsungs Commission? Nach Paragraph 18 der Landesordnung sind alse Versügungen, welche die Landesordnung sind alse Versügungen, welche die Landesordsur betreffen, dem Landtage zugewiesen, und in der vorigen Session hat der Landtag die Morastentsumpsung, damals gegen meine Anschauung als eine Landesangelegenheit auch ausdrücklich erklärt. Es ist somit mit dem Insledentreten des Landtages die selbstsständige Wirksamsseit der Morastentsumpsungs Commission erlossen.

Der Landtag hat diese Angelegenheit in seine Obsforge genommen, und es ist erst Sache des Landtages zu erwägen, welchem Ausschusse er die weitere Obsorge über die Morastentsumpsung, ob er sie einer Commission, oder allenfalls Fachmännern anvertrauen wolle.

Nach Paragraph 2 wird die Brennzeit alljährlich vom 16. August bis 15. September festgesett, jedoch in diesem Paragraph auch angedeutet, daß bei regnerischer Witterung die Frift allenfalls verlängert werden könne.

Run, soll diese Verlängerung erst über Ansuchen ober ohne Ansuchen der Betheiligten, daher von Antswegen erfolgen?

Wann und wie ift diese Verlängerung kundzumachen, und der Bevölkerung rechtzeitig befannt zu geben? Ueber alle diese Bestimmungen enthält der Gesesentwurf gar nichts.

Nach Paragraph 3 ist die Bewilligung zum Moorsbrennen bei der Morastentsumpfungs Commission anzussuchen

Wer aber hat diese Bewilligung anzusuchen? Jeder, ber überhaupt Moor brennen will, oder nur dersenige, der dieß außer der gesetlich bestimmten Zeit unternehmen will?

Ift die Bewilligung mundlich oder schriftlich anzusuchen? Was hat für den Fall zu geschehen, wenn die Bewilligung allenfalls abgeschlagen wird, wohin geht für diesen Fall die Berufung?

Davon enthält der Entwurf gleichfalls gar fein Wort.

Nach Paragraph 4 hat der Stadtmagistrat in Laisbach, weiters haben die Gemeindevorstände darüber zu wachen, daß die Bestiger des nämlichen Morastriedes alle in derselben Zeit das Moorbrennen beginnen und fortsiehen.

Allein welches Zwangsrecht soll bann hiefür bem Magistrate ober ben Ortsvorständen zustehen, nachdem schon Paragraph 2 ausdrücklich bestimmt, daß in der Zeit vom 16. August dis 15. September Zedermann Moor brennen dürse, daß sohin in dieser Zeit an einen bestimmten Tag, an ein gleichzeitiges Brennen mit andern Niesmand gebunden sei.

Der Paragraph 5 bestimmt, und zwar ganz allgemein, daß, wenn irgendwo außer der gesehlich bestimmten Frist ein Moorbrand vorfömmt, der Gemeindevorstand gehalten sei, dessen Löschung sogleich "auf Kosten des Eigenthümers" zu veranlassen. Also auch dann auf Kosten des Eigenthümers, wenn dieser daran gar kein Berschulden trägt, wenn er vielleicht sogleich selbst mit Hand ausegt, um die Löschung zu bewirken?

Diese Berfügung flingt mir boch etwas zu orienstalisch.

Nach Paragraph 6 sind Uebertretungen gegen diese Borschriften nach den bestehenden Gesetzen zu bestrafen. Allein welche sind die bestehenden Gesetze? Sind es viels leicht eigene in dieser Richtung bereits erlassene Gesetz? Dann hätten sie zur Orientirung angezogen werden sollen. Sind es die allgemeinen Strafgesetz? Oder sind es die durch besondere Ministerialverordnungen bestimmten seldspolizeisichen Gesetz? Dann wäre auf lettere hinzuweisen gewesen.

Judem aber fann das' normwidrige Moorbrennen wirklich nur eine Uebertretung gegen feldpolizeiliche Vorsichriften begründen, und die aus solchen Uebertretungen eingehenden Strafgelder haben nach den bestehenden Gesehen immer nur in die Lokalarmensonde einzusließen.

Ich begreife daher nicht, wie der Landesausschuß hier aus den Strafgeldern einen eigenen Moraftent

5

fumpfungefond ichaffen will. Je mehr folche Konde ge= fchaffen werben, befto schwerer find fie in Ueberficht zu erhalten und verschwinden am Ende, ohne bag fie Jemanben einen Rugen bringen.

Aus den wenigen Andeutungen, die ich bier gegeben habe, durfte fich vielleicht die hohe Commission überzeugt finden, daß ber vorliegende Gesetzentwurf auch burch bie Amendirung aller einzelnen Baragraphe zu einem pracifen, vollständigen und verftandlichen Gangen nicht leicht umgewandelt werden fonnte, daß daher die Debatte über alle einzelnen Bunkte voraussichtlich zwecklos wäre, und zum beabsichtigten Resultate nicht führen fonnten.

3ch erlaube mir baher zu beantragen, ber hohe

Landtag wolle beschließen:

"Der Gesegentwurf bes Landesausschuffes, betreffend das Moorbrennen am Laibacher Moorgrunde, sei einem aus der hohen Versammlung zu mahlenden Ausschuffe von 5 allenfalls von 7 Mitgliedern gur Borbe=

rathung zuzuweisen".

Abg. Deschmann: -3ch bitte um bas Wort. Der Herr Berichterstatter bes Landesausschusses hat jum Schluffe feiner eingehenden Detaillirung ben Sat ausgesprochen, daß sich der Landtag jest vor Allem darüber zu entscheiden habe, ob er das Prinzip des Brennens ober bes Nichtbrennens anerkenne.

Ich muß mir schon erlauben, dieser Unschauung einige Bemerkungen entgegen zu ftellen, indem ja bas Brennen eine Angelegenheit ift, welche junachst den ein-zelnen Bebauer selbst angeht als eine Culturmethobe,

welche zunächst in seinem Intereffe liegt.

Die Art und Weise ber Bebauung bes Moores, ob fie zwedniäßiger burch Aufführung von Erbe, Bauschutt u. f. w., ober ob fte beffer burch bas Brennen erzielt werde, das glaube ich, ift doch eine Angelegenheit, in beren Entscheidung ber h. Landtag fich nicht ein= laffen fann. Burbe er auch dießfalls irgend ein Gefet erlaffen, wurde er 3. B. feststellen, es barf nicht gebrannt werden, so fann er versichert fein, daß einem folchen Gebote nicht Folge geleiftet wurde, und zwar aus fehr triftigen Grunden nicht.

Es ift gang richtig, wie ber Berr Borrebner bemerkt hat, daß der Moor in seinem ursprünglichen Zuftande von folcher Beschaffenheit sei, daß die zweckmäßigste Art und Weise ber Ueberführung besselben in ben Gulturzuftand, nachdem die Entsumpfung durchgeführt worden ift, das

Brennen fei.

Der herr Borrebner hat ebenfalls aus ben Erfahrungen der Landwirthschaft : Gesellschaft einige Ziffern= Anfätze angeführt, welche beweisen sollen, daß das Bren= nen die beffere Eulturs = Methode sei, als das Aufführen von Bauschutt. Jedoch vermißte ich in seinen Angaben völlig die Berücksichtigung des zweiten Factors.

herr Dr. Bleiweis hat nur erwähnt, daß in fieben Jahren 1560 fl. 27 fr. auf einen Compler des land= wirthschaftl. Bersuchshofes auf dem Moorgrunde verwen= bet wurden, und daß die Ernten von diesen Parzellen fich auf den Werth von 454 fl. binnen dieser Jahre be-

laufen haben.

Meine Herren! ich glaube das ist ja fein so un-gunstiges Verhältniß; wir haben ja früher gehört, daß das Joch Moorbodens in früheren Jahren 20 Kreuzer gefostet habe, während es durch die entsprechende Gultur in späteren Jahren bis zur Sohe von 200 fl. hinaufgetommen fei.

Bergeffen hat jedoch der Herr Berichterftatter anzuführen, in welchem Vergleiche standen denn die andern

Barzellen, auf welchen gebrannt wurde, zu jenen, auf welchen Baufdutt, alfalische Erbarten und Dunger aufgeführt wurden?

Gang gewiß war ber Zustand ber letteren ein flaglicher, mahrend die Andern an dem Bodenwerthe febr viel gewonnen haben werben. Es ift eine fehr irrthum= liche Anschauung zu verlangen, daß man überall, wo eine Bobenverbefferung eintrat, ben Werth, welcher bafur angewendet wurde, innerhalb ber nächften Jahre fcon herausbefommen haben muffe. Jedermann weiß es ferner, wie es mit Acterbau = Bersuchen, wie es mit Culturen von Grunden fteht, wo bas Gange fo gu fagen nur bem Willen eines interimiftischen Bermalters anheimgestellt ift, wo nicht bas egvistische Interesse bes Eigenthumers vorhanden ift, um in fraftigfter Beise für die Melioration des Bobens zu forgen.

Ich fann jedoch bem Herrn Berichterftatter hier eines ber glanzenoften Beispiele ber Moraftcultur anführen; es ift bas bes verftorbenen Moraftgrundbesitzers Mallitich, welcher seine Grundstücke, die an dem Laibachstusse gele-gen sind, durch Aufführung von Bauschutt in so ausge-zeichneten Zustand herstellte, daß Jedermann unwillführlich bie Ueberzeugung sich aufdringen mußte, daß das der wahre, der nachhaltige Weg der Eultur des Moorbodens sei.

Es ist gang richtig, daß das Moorbrennen ein Mittel sei, zu bem ber Landmann, ber nicht über Capitalien zu verfügen hat, zunächft zu greifen genöthigt ift, und es ware ungerecht, es ware inhuman, ja es ware ein tiefer Eingriff in die Eigenthumsrechte des Moraftbesitzers, wenn man demselben verbieten wollte, das Moorbrennen burchzuführen.

Jedoch sehe ich anderseits in dem uns vorliegenden Regulativ den Landmann gang der Willführ der Lofals Entsumpfungs - Commission Preis gegeben.

3ch fann mir wohl benfen, daß eine Lokal = Ent= sumpfungs - Commission nothwendig sei, wo es sich um die Arbeiten der Entsumpfung handelt. Das Ziehen von Graben, die Anlagen von Strafen, dieß alles erforbert ein einheitliches Wirfen, welches nicht burch jeden Ginzelnen bewerkstelligt werden fann, sondern wo eine der= artige commissionelle Leitung nothwendig ift.

Ich habe in den vorhandenen Werken, welche über die Entsumpfung bes Laibacher Moores eriftiren, eifrig nachgesucht, um daselbst eine genaue Inftruction der Moraftentsumpfungs = Commission zu finden. Was mir bieß= falls unterlief, hatte rein nur Bezug auf bas Schneiben von Graben, auf die Anlegung von Strafen; nirgends fand ich bas Pringip aufgestellt, baß die Morastentsum= pfungs = Commiffion zu entscheiden habe, ob gebrennt werden burfe, ober nicht.

Es ist wohl möglich, daß wenn große Riede, wie es deren noch mehrere auf dem Laibacher Moore gibt, entsumpft worden find, und daß wenn dieselben ber Eultur zugeführt werden, ein Brennen im Großen stattfinde; allein wir sehen auch, daß ber einzelne Besther öfters in die Lage kommt, das Brennen anzuwenden, u. z. dann, wenn der Boben besselben wieder in eine Art von Berfilzung gerathen ift, wo er im Brennen bas einzige Mittel erblickt, um für eine spätere Frucht wieder ben Boben fruchtbar zu machen. Soll nun jeder einzelne Besitzer die Lokal = Entsumpfungs = Commission hier in Unspruch nehmen?

Ich zweifle, ob die Lokal = Entsumpfungs = Commiffion, welche, so viel ich weiß, feine Diaten bezieht, sondern nur die Vergütung ihrer Auslagen beansprucht, überall den Augenschein vornehmen werde. In dieser Beziehung also halte ich das Regulativ, welches uns hier mitgetheilt ist, für ein in die Eigenthumsrechte des einzelnen Moorsbestigers zu ties eingreisendes, für ein denselben der Willskup der Lokals Entsumpfungs sommission vollständig überlieserndes Regulativ.

Es treten hiezu noch mehrere der Gründe, welche ber Herr Vorreduer Abg. Kromer angeführt hat, und ich würde mich in dieser Beziehung dem Antrage des

herrn Abg. Kromer anschließen.

Präsibent: Bunscht über biesen Gegenstand noch Jemand zu sprechen?

(Nach einer Paufe:) Nachbem sich Niemand zum Worte melbet, so gebe ich bem Herrn Berichterstatter bas lette Wort.

Berichterstatter Dr. Bleiweis: Als der Landesausschuß zu dem Entwurfe des Regulativs schritt, glaubte er, nur eine Aufgabe zu erfüllen, welche ihm durch den ersten Landtag geworden ist.

Das vorliegende Regulativ ist das Product der Berathung des Landesausschusses mit 6 der bedeutendsten Moorgrundbestiger und Sachverständigen in diesem Gegenstande. Der Landesausschuß glaubte daher seine Pflicht erfüllt zu haben, die ihm durch den ersten Landtag geworden ist, daß er den so vereinbarten Entwurf dem h. Hause vorlegt; deswegen aber will er in das Necht des h. Hauses nicht eingreisen, daß noch ein Comité einsgesett werde, welches diesen Entwurf prüse, modificire und in geänderter Vorm dann dem h. Hause vorlege.

Bas die Bemerfung bes Herrn Abg. Kromer betrifft, daß ber vorliegende Gesetzentwurf fehr mangelhaft fet, fo glaube ich nur bemerfen gu follen, bag babei ben Landesausschuß vorzüglich die Idee geleitet hat, das Ge= fet nicht zu einem langen, bureaufratisch schwerfälligen Mechanismus umzugeftalten, welches gerade baburch, baß es zu complicirt ift, an Rlarheit und Brauchbarkeit nichts wird gewonnen haben. Es hat feine volle Richtigfeit, daß die Morastentsumpfungs = Commission in dem vorlie= genden Regulativ nicht bezeichnet ift, aus welchen Berfonlichkeiten sie bis jest bestanden habe, und aus welchen ste in Zufunft bestehen foll. Man glaubte biefe Moraftent= fumpfungs-Commiffion, nachdem die Landescultur = Unge= legenheiten, besonders die des Moorgrundes in die Sande ber Landes-Bertretung übergeben werden, zu modificiren; diese Modificirung aber fann nicht geschehen, ohne vorher mit der Landesregierung fich in ein Einvernehmen zu fegen, weil die Morastentsumpfungs - Commission nicht bloß das Brennen, sondern auch die übrigen Arbeiten, die am Moorgrunde vorgenommen werden, betreffen. Daß die Regierung auch berechtigt sein durfte, hier ein Wort mitzusprechen, beweisen die Kosten, die aus dem Alerar auch auf den Moorgrund bei den Entsumpfungs-Arbeiten verwendet werden; baher der Landesausschuß in Bereinbarung mit den Sachverftandigen vorläufig nur einfach eine Moraftentsumpfungs = Commission hingestellt hat. Was aber diese Morastentsumpfungs = Commission in den einzelnen Details der Ausführung berfelben zu thun haben wird, das gehört in eine Instruction für dieselbe und nicht in den Entwurf; fo wenigstens hat der Landesausschuß diesen Gegenstand aufgefaßt.

Ich übergehe die übrigen Punkte, die der Herr Landtagsabg. Kromer beanständet, weil ich als Berichterstatter die Begründung erst bei den einzelnen Artiskeln von 1 bis 6 vorgebracht hätte. Der Herr Landtagssabgeordnete hat hier schon, wo nur eine allgemeine Debatte gewünscht wurde, die Motivirung der einzelnen

Gefegesartifel beansprucht, welche in ber Spezialbebatte naturlicher jur Sprache gefommen wären.

Was ferner der Herr Landtagsabg. Deschmann bemerkt hat, daß ihm das ganze Regulativ zu tief in die Eigenthumsrechte der einzelnen Moorgrundbesitzer einzuschneiben scheint, so muß ich in dieser Beziehung erwiedern, daß auch ich in meiner Motivirung hervorgehoben habe, daß der Moorgrund kein herrenloses Gut ist; ich habe hervorgehoben, daß die Moorgrundbesitzer selbst bereits große Summen in dasselbe verwendet haben. Der Ausschuß ist daher hier nicht weiter gegangen um das freie Eigenthumsrecht zu beschränken, als nur so weit, daß durch eine willkührliche Verfügung eines Eigenthümers eben beim Brennen das Eigenthum der Anrainer nicht beschädigt werde.

Der Herr Albg. Deschmann fürchtet, daß der Moorsgrundbesitzer durch dieses Regulativ ganz in die Willschr der Lokalcommission gegeben werde. Dieses ist jedoch nicht zu besorgen, denn es steht Jedermann das Brennen frei, das Regulativ bestimmt nur die Zeit und daß das Brennen nicht tieser greise, als es zum Wohle des eigenen Grund und Bodens und mit Rücksicht auf die Eultur des Moorgrundes nothwendig ist. Ein weiteres Eingesisen in die Eigenthumsrechte wird die Lokalcommission nie beabsichtigen; im Gegentheile, sie geht jedem Eigenthümer nur helsend an die Hand. Die Gepflogenheit, welche dis jest in dieser Beziehung war, ist diese, daß die Gemeindevorsschungen die Nieden angegeben haben, welche zum Brennen geeignet sind. Jede Gemeindevorsstehung hat ein solches Berzeichniß der Morastentsumpfungs-Commission vorgelegt, und das war die Basis, auf welche die Lokalcommission dann ihre weiteren Berathunsgen und ihren Ausspruch gegründet hat.

Die Lokalcommission hat gewiß dort, wo es die Eultur des Bodens erforderte, nie ihr Veto eingelegt, sondern sie hat sich nur bemüht, die sämmtlichen Moorsgrundbesitzer, wie das besonders in der letzteren Zeit gesichehen ist, dahin zu bewegen, daß sie möglichst zu gleicher Zeit das Brennen begonnen haben, um es in der fürzesten Zeit dann auch zu Ende zu führen. Wie vortheilhaft diese Entsumpsungscommission wirkt, hat uns die Erfahrung vorzüglich im vorigen Jahre gezeigt, wo die Stadt Laibach gewiß wenig vom Rauche molestirt worden ist.

Wenn der Herr Abgeordnete Deschmann weiter hervorhebt, daß der Moorgrund des Herrn Mallitsch bloß durch Aufführen von Bauschutt in diesen guten Zustand versetzt worden ist, in welchem er sich seit Jahren besindet, so wird er gewiß als Naturhistoriser und Botaniser selbst wissen, daß auch auf unserem Moorgrunde nicht alle Niede gleich sind, daher einzelne leichter cultivirt werden, andere schwieriger. — Dieser Unterschied entscheidet viel. Weiter muß aber auch berücksichtiget werden, daß man eben, weil man nicht imperativ vorgehen kann, wohl Niemanden wird zwingen wollen, daß er Erde aussührt, wenn er seine hat, wenn er seine Mittel hat sich dieselbe beizuschaffen, und wenn ihm das Brennen nur die leichtere Eulturmethode ist.

Es erheben sich auch von anderen Seiten sette stimmen gegen das Brennen; ich wüßte ein Paar solscher Besitzer namhaft zu machen, welche setzt vom Brennen nichts wissen wollen, — allein sie haben vergessen, daß an ihrem Grunde im Anfange der Eultur gedrennt worden ist. Habe ich einen solchen Grund nun schon übernommen, dann kann ich freilich schon 15 oder 20 Jahre auf andere Weise cultiviren und ich brauche das

Brennen nicht.

36 für meinen Theil - und ich glaube bier auch im Namen bes Landesausschuffes reben zu fonnen werbe mich burchaus nicht bagegen wehren, bag bas h. Saus noch ein Comité bestimme, welches biefen Entwurf einer abermaligen Berathung unterzieht; ich glaube aber auch, daß biefes Comité, wenn es tiefer in die Cache eingedrungen sein wird, vielleicht den ganzen Entwurf, doch nicht so mangelhaft finden werbe, als er von einer Seite bargeftellt worben ift, weil man - ich betone es noch einmal - geglaubt hat, in bas Regulativ nicht erft auch die Instruction fur die Morastentsumpfungs= Commiffion aufnehmen zu follen.

Präsident: Ich stelle nunmehr nach §. 19 ber Geschäftsordnung die Unterstützungsfrage. Zene Herren, welche den Antrag des Herrn Abg. Kromer zu unterftuten glauben, belieben fich zu erheben. (Geschieht.) Er ift hinlänglich unterstützt. Ich bringe nunmehr diesen Anstrag zur Abstimmung; er lautet: "Der hohe Landtag wolle beschließen: der Gesegentwurf des Landesausschusses, betreffend das Moorbrennen am Laibacher Moorgrunde fei einem aus ber h. Berfammlung zu mahlenben Musschuffe von 5 allenfalls von 7 Mitgliedern gur Borbera=

thung zuzuweisen".

Diesem Antrage hat sich auch ber Herr Abg. Desch=

mann angeschloffen.

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverftanben find, wollen fich erheben. (Geschieht.) Es ift bie Majorität.

In diesem Antrage ift alternativ gestellt bie Bahl

5 oder 7 Herren . . . (wird unterbrochen vom) Abg. Kromer: Ich habe eventuell die Zahl von 7 Mitgliedern aus bem Grunde beantragt, weil ich felbft ber Unschauung war, es sei zur gründlichen Borberathung dieses Gegenstandes nothwendig, daß nebst einer entsprechenden Angahl Fachmänner, die insbesondere mit ofonomischen Verhältniffen genau vertraut find, auch 2 bis 3 Rechtsfundige in den Ausschuß gewählt werden, um Die Anschauungen ber Sachverständigen auch in einem entiprechenden Gesetzentwurfe aufnehmen zu fonnen. bitte baber die Frage zu ftellen, ob 5 oder 7 Mitglieder

Brafibent: Jene Berren, welche für die Ungabl 7 ftimmen, bitte ich, fich zu erheben. (Geschieht.) Er ift gefallen, also bleibt die Angahl 5. - Die Wahl wird bann fpater zu Enbe ber Sitzung vorgenommen werben.

Der zweite Gegenstand ber Tagesordnung ift ber Untrag bes herrn Dr. Bleiweis auf Drudlegung und Bertheilung ber Geschäftsordnung in flovenischer Sprache.

3ch bitte diesen Untrag vorzulesen.

Schriftführer Brolich. Der Antrag lautet (liest): "Slavni deželni zbor naj sklene: potrjeni opravilni red naj se v nemškem in slovenskem jeziku natisne in v pripravnem malem zvezku izroči vsacemu poslancu".

Brafibent: Diefer Antrag hat bie gehörige Un= terftützung bereits erlangt, ich ersuche bemnach den Herrn

Untragsteller diefen Untrag zu begründen.

Abg. Dr. Bleiweis: Jaz mislim, da ne bode treba ta predlog dolgo in obširno podpirati. Podpira se uže sam po sebi; podpira ga pa tudi važ-

nost opravilnega reda samega.

Važnost opravilnega reda je spoznana v vseh parlamentih, to važnost opravilnega reda smo čutili tudi mi tukaj in ves deželni zbor, ko smo se predlanskem marsikrat zašli na pot, da nismo vedeli ne noter ne ven.

Opravilni red je tako rekoč "vade mecum", vsakemu poslancu vsaki dan, to je gotova stvar, ki je ni treba dalje razjasnovati.

Treba je tedaj, da je vsaki popolnoma izurjen v opravilnem redu; da, ako kakšen nasvet predloži, pa se mu morebiti od druge strani odbija, vé presoditi, ali se mu odbija postavno ali ne.

Da se pa vsaki dostojno v opravilnem redu izuri, je treba, da ga razume; nasledno je tedaj, da se opravilni red natisne v obeh jezicih, ki sta parlamentarna jezika v našem deželnem zboru, Nemec in Slovenec morata poznati opravilni red.

Moja gospôda! poslanec Zagorec je uže enkrat zahteval, naj bi se v deželnem zboru več v maternem, domačem jeziku govorilo; to zahtevanje je popolnoma upravičeno; žali Bog! da se ne spolnuje želja ta tako, kakor se spodobi za naš zbor. Uže sedaj sedijo gospodje v našem zboru, ki so bolj trdni v svojem maternem, kakor v tujem nemškem jeziku. To se utegne še bolj zgoditi v prihodnih štirih letih, ako se kdo odpove svojemu poslanstvu ali po druzih uzrocih izstopi, po novih volitvah pride več takih poslancev, ki le domači, materni jezik razumejo; tem se mora tedaj pravica goditi, kakor vsacemu druzemu.

Uže naravno pravo tedaj samo po sebi terja, da se natisne opravilni red v obeh jezicih. Se celó ljubljanski mestni odbor je to treba čutil in svoj opravilni red v obeh jezicih natisniti dal.

In poslednjič še eno. Stroški - tisto plašilo unikrat — ne tehtajo pri opravilnem redu celó nič; ako se natisne 100 iztisov - in toliko bi jih zadostilo, bojo ti iztisi k večem kacih 15 gold. stroškov prizadjali.

Za 15 goldinarjev — Gospôda moja — go-

tovo ne bomo pravice žrtovali krivici.

Zato priporočam sprejem mojega predloga. Prafibent: Nach bem S. 18 ber Weschäftsord= nung beschließt ber Landtag über berlei Untrage ohne Debatte, ob ber Antrag an einen bestehenden ober neu zu wählenden Ausschuß zu verweisen fet.

Ich stelle also diese Unfrage an den hohen Landtag und ersuche jene Berren, welche bafur find, daß dieser Antrag einem bereits bestehenden ober neuzuwählenden Ausschusse zu übergeben sei, sich zu erheben. (Niemand erhebt fich.) Der Antrag ist somit als abgelehnt anzusehen.

Abg. Dr. Bleiweis: To ne more biti. Da sem jez sam obsedel in mnogi, ki so z menoj enih misli, to pač dosti očitno kaže, da vprašanje ni bilo jasno zastavljeno.

Brafibent: Die Geschäftsordnung spricht fich dahin aus, wenn ber Beschluß verneinend ausfällt, so ift

ber Untrag als abgelehnt anzusehen.

Landeshauptmanns = Stellvertreter v. Wurgbach: Bielleicht ift die Faffung ber Frage im ersten Momente nicht vollkommen gewürdigt worden. (Dho! Dho!)

Ich würde glauben, daß es angemeffen wäre, diefe Frage noch einmal zu ftellen (Rufe: es ift bereits abgestimmt!), und zwar gerade auf bas hohe Haus glaube ich mich berufen zu können, daß die Tragweite vielleicht nicht von allen Herren Mitgliedern so aufgefaßt worden ift, wie sie ist; ich bescheibe mich übrigens. Abg. Dr. Suppan: Ich würde ums Wort bitten.

Die Frage war so gestellt, ob der Untrag an einen neuzuwählenden oder bereits bestehenden Ausschuß zu ver= weisen sei.

Die Frage foll jedoch nach ber Geschäftsorbnung fo getheilt werden, daß man mit ja ober nein antworten fann; auf biefe Frage fonnte man weber mit ja noch mit nein antworten, weil sie eine Alternative in fich schließt; baber beantrage ich, baß jest biefer Antrag, ber früher beibe Theile in fich geschloffen hat, in seinen getrennten Theilen zur Abstimmung gebracht werde, namlich zuerft, ob ber Untrag an einen bestehenden Ausschuß zu verweisen sei, und dann weiter die Frage, ob er an einen neu zu bildenden Ausschuß zu verweisen sei.

Prafibent: Nachbem fich bas gange Saus ausgesprochen hat, baß es an gar feinen Ausschuß zu ver-

weisen sei, so ift die Antwort gegeben.

Abg. Dr. Suppan: Das war nicht ber Kall, man fonnte weder mit ja noch mit nein stimmen.

Brafibent: Mit ja ober nein wird nur beim namentlichen Aufrufe geftimmt, bei Aufstehen ober Gigen= bleiben aber nicht.

Abg. v. Strahl: Darf ich um bas Wort bitten. Ich für meine Berson muß ber Wahrheit gemäß erflären, daß ich die Folgerung nicht vor Augen gehabt habe, die aus bem Sigenbleiben bei biefer Borfrage entftehen fonnte; ich habe nicht gewußt, daß dieser Antrag als abgelehnt zu betrachten ift, mit dem Momente, als er nicht an einen ober den andern Ausschuß zugewiesen wird. Was beschloffen ift, ift beschloffen; indeß der Wahr-

heit gemäß erfläre ich biefes.

Abg. Dr. Bleiweis: Gospod predsednik! Iz govorov vseh mojih čestitih govornikov je očitno, da nam ni bilo jasno, zakaj da gre, sicer - ponavljam še enkrat - ne bili bi obsedeli tudi tisti, kteri zahtevajo natis opravilnega reda v obeh je-

zicih. Naj se tedaj pomota ne jemlje za sklep! Landeshptm. Stellvertreter v. Wurzbach: Ich unterstütze die Meinung des Herrn Albgeordneten Dr. Suppan; die Frage muß fo geftellt werden, daß fie von Jedem mit ja oder nein, oder in Folge beffen mit Aufftehen ober Sigenbleiben beantwortet werden fann.

Wenn nun die Frage gestellt wird, ob das Eine oder das Andere, so ist die Frage mit Aufstehen oder Sigenbleiben nicht beantwortet. Ich glaube, daß Gerr Landeshauptmann mit Rücksicht auf den Irrthum, der bei der Frage statt gehabt hat, ohne Anstand eine neuerliche Fragestellung vornehmen fonnen.

Im Uebrigen ware im Zweifel bas haus barüber zu befragen, ob die Fragestellung wiederholt werden foll.

Abg. Dr. Bleiweis: Opomniti se mi treba zdí, da je žalostno, ako se taka stvar, ki je naravna sama po sebi in tudi v dnarnico deželno tako malo sega, da v tem obziru ni skor debate vredna, bi morala še kacemu odseku v prevdarek dajati, in bi se to brez odseka ne môglo pri tej priči skleniti.

Abg. Defchmann: 3ch glaube früher vom Berrn Dr. Bleiweis die Aleugerung vernommen gu haben, daß sein Antrag an gar feinen Ausschuß verwiesen zu werden

braucht.

Ich glaube nun, daß Herr Dr. Bleiweis in einem Irrthume fich befindet, indem er felbst seinen Antrag als selbstständigen Antrag eingebracht hat. Es mußte daher dieser auch allen jenen Förmlichkeiten unterzogen werden, welchen felbstständige Unträge unterzogen werden muffen.

Jeder selbstständige Antrag eines Abgeordneten muß nämlich einem Ausschusse zur Vorberathung überwiesen werden, fonft ift er als abgelehnt zu betrachten.

Was jedoch weiter die Fragestellung anbelangt,

so muß ich erinnern, daß wir eben früher eine ähnliche Frageftellung hatten, bei bem Untrage bes Serrn Abg. Kromer, wo die Frage gestellt wurde, ob ein Ausschuß von funf ober fieben Mitgliedern zu mablen fei.

Nun es ift auch barüber gang ordnungsmäßig abgestimmt worden, erft nachher hat fich das Saus für

ein Comité von 5 Mitgliedern entschieden.

Die Frage, wie fie hier geftellt murbe, ob ber Antrag bes Dr. Bleiweis entweder einem ichon bestehen= den oder einem neu zu mählenden Ausschuffe überwiesen werben foll, hat nach meiner Meinung nichts verfängliches; benn ber Gegensatz biefer Frage ift ja eben bie Berweifung an gar feinen Ausschuß, ober bas Fallenlaffen bes Gegenstandes.

In dieser Beziehung halte ich es für die Pflicht eines jeden Abgeordneten, sich die Folgen, welche aus der Berneinung der Frage sich ergeben, schon früher vor

Augen zu halten.

Es fteht ja die Ginficht in die Geschäftsordnung, welche dießfalls normgebend ift, und febr reiflich erwogen

jedem Abgeordneten gu.

Abg. Dr. Bleiweis: To ravno, kar je g. predgovornik sedaj govoril, potrjuje potrebo, da vsak izmed nas je izurjen v opravilnem redu, in da ravno zavoljo tega je živa potreba, da vsakdo razume popolnoma opravilni red naj si bode v slovenskem ali nemškem jeziku. Denes spet se je očitno pokazalo, da še nismo trdni v opravilnem redu. Po vsem tem tedaj še enkrat zahtevam: naj

se pomota nikakor ne jemlje za sklep. Albg. Brolich: Ich will nur die letzten Gründe des Herrn Dr. Bleiweis widerlegen. Niemand wird doch behaupten wollen, daß die Herren v. Strahl und Dr. Suppan die Frage der Abstimmung deshalb nicht verftanden haben, weil sie in deutscher Sprache gestellt wurde, ober daß fie den dieffälligen Paragraph der Geschäfts= ordnung auch aus bem Grunde nicht verftanden haben, weil der Paragraph nur deutsch vorliegt. Dieser Grund, glaube ich, dürfte wohl entfallen, und ich glaube, daß in Diefer Beziehung der Herr Landeshauptmann die Abstim= mung gang geschäftsordnungemäßig eingeleitet hat, vorerst abzustimmen, ob der Antrag an einen bestehenden oder neuen Ausschuß zu verweisen sei, implicite alternativ; sobald dafür gestimmt ist, den Antrag an einen Ausschuß zu verweisen, wurde die zweite Frage bann erfolgen, ob an einen bestehenden; wurde sich bas Saus bafür nicht ausgesprochen haben, so wurde es sich von felbst verftehen, an einen zu mahlenden, und dann wurde die Frage entstehen, aus wie vielen Mitgliedern er zu bestehen habe.

Bezüglich der Abstimmung durfte fein Anftand gu

erheben fein.

Abg. v. Strahl: 3ch habe nicht gejagt, daß ich bie Fragestellung nicht verftanden hatte; ich habe nur gefagt, baß mir die Geschäftsordnung nicht vorgelegen ift, und daß ich den Schluffat diefes Paragraphes mir nicht gegenwärtig gehalten habe.

Es ift gang richtig, wie herr Deschmann fagt, baß es Pflicht jedes Einzelnen sei, Acht zu geben; das will ich zugeben, allein eben biefer Fall zeigt, wie nothwendig es ift, daß man die Geschäftsordnung immer bei ber Sand habe, um bann bie Folgen ber Abftimmung gu ermeffen.

Ich wiederhole nochmals rücksichtlich meiner Berson

beruht bas Sigenbleiben auf einem Frrthume. Abg. Kromer: Für meine Berson wurde ich in Diefem Falle, ba einzelne von den Berren Mitgliebern wirflich in einem Irrthume fich befanden, um die neuerliche Abstimmung bitten und zwar um bie Stellung ber

"Ift biefer Untrag an irgend einen Ausschuß zu

verweisen ?"

3ch bitte daher über diesen meinen Antrag vorerft abstimmen zu laffen, ob er angenommen wird, oder nicht.

Prafibent: 3d muß bemerken, daß nach meiner Neberzeugung die Abstimmung vollkommen in der Regel war, und daß ich in dieser Beziehung mir nichts vor= zuwerfen habe.

Indeffen wenn der allgemeine Wunsch ber Berfammlung ift, eine neuerliche Abstimmung vorzunehmen, will ich mich fügen, und frage bemnach, ob die Berjamm= lung eine zweite Abstimmung wünscht ober nicht.

Wenn die Herren eine zweite Abstimmung wünschen,

bitte ich, fich zu erheben. (Geschieht.)

Es ift die Majorität. Jest bringe ich nochmals nach bem §. 18 die Frage jur Abstimmung, ob der Un= trag bes herrn Dr. Bleiweis irgend einem Comité gur Vorberathung zuzuweisen sei, ober nicht.

Jene Berren, welche bamit einverstanden find, baß biefer Antrag einem Comité zuzuweisen fei, mogen fich

erheben. (Geschieht.)

Es ift die Minorität. Runmehr haben wir nur noch die Wahl vorzunehmen für bas früher beliebte Comité von fünf Mitgliebern.

3ch suspendire die Sigung auf fünf Minuten. (Nach Wiederaufnahme ber Sigung.)

Bei der Wahl in den Ausschuß zur Vorberathung bes Regulative für bas Moorbrennen haben Stimmen erhalten folgende Herren: (3ch bitte hierbei die Herren Baron Apfaltern und Kromer zu scrutiniren.) Und zwar laut Stimmzettel

- 1. Dr. Bleiweis, Ambrofch, Rosler, Deschmann, Kromer.
- Guttman, Kromer, Deschmann, Mullen, Obrefa.
- 3. Dr. Bleiweis, Ambrosch, Obresa, Guttman, Kromer.
- Dbrefa, Mulley, Deschmann, v. Wurzbach, Lucimann.
- Dr. Bleiweis, Kromer, Umbroich, Deschmann, Guttman.
- 6. Dr. Bleiweis, Guttman, Rosler, v. Mullen.
- Dr. Bleiweis, Kromer, Deichmann, Umbroich, Rosler.
- 8. Dr. Bleiweis, Kromer, Ambrojd, Deichmann, Rosler.
- 9. Dr. Bleiweis, Mulley, Kromer, Obreja, Kosler.
- 10. Guttman, Kromer, Deichmann, v. Wurzbach, Mullen.
- 11. Kromer, Deschmann, Rosler, Dr. Bleiweis, Mulley.
- 12. Kromer, Deschmann, Kosler, Dr. Bleiweis, Mulley.
- Kromer, Mulley, v. Wurzbach, Obrefa, Ludmann. 13.
- Dr. Bleiweis, Dbrefa, Kromer, Deschmann, Umbrosch. 14.
- Kromer, Deschmann, Rosler, Dr. Bleiweis, Mulley. 15.
- Dr. Bleiweis, Dr. Recher, Mullen, Rosler, Kromer.

- Dr. Bleiweis, Kromer, Deschmann, Obrefa, 17. Umbrofch.
- 18. Obrefa, Ludmann, Guttman, Ambrosch, v. Strahl.
- 19. Deschmann, Kromer, Ambrosch, Guttman, Rosler. 20. Mulley, Obresa, v. Wurzbach, Pinder, Dr. Sfedl.
- 21. Obreja, Kromer, Dr. Bleiweis, Rosler, Umbrojch.
- 22. Deschmann, Kromer, Ambrosch, Dr. Bleiweis, Rosler.
- 23. und letten: Dr. Bleiweis, Defchmann, Kromer, Mullen, Rosler.

Abg. Kromer: Rach biefer Abstimmung erhielten Kromer 19, herr Dr. Bleiweis 16, herr Deschmann 15, Herr Kosler 13 und Herr Mullen 12, weiters noch Herr Ambrosch 11, herr Obresa 10, herr Guttman 7 Stims men; die weitern Stimmen find von 4 bis 1 zersplittert.

Demnach erscheinen gewählt:

Kromer mit 19, herr Dr. Bleiweis mit 16, herr Deschmann mit 15, herr Kosler mit 13 und herr Muls ley mit 12 Stimmen. 23 Stimmzetteln find, glaube ich, abgegeben worden?

Präsident: Ja 23 Stimmzettel, es ist also 12 bie Majorität, und Herr Mulley mit 12 Stimmen ber Lette gewählt. Ich ersuche das Comité, sich sobald mögs lich zu conftituiren und mir dieffalls die Mittheilung zu machen.

Abg. Kromer: Ich bitte zu veranlaffen, baß wir uns gleich nach ber Sitzung conftituiren.

Präsident: 3ch werde barum bitten.

Mir ift ein gehörig unterftutter Untrag übergeben worden, des Inhaltes:

Die Unterzeichneten ftellen ben Untrag : Der h. Landtag wolle beschließen:

Der bei der sechsten Sitzung der Landtagssession bes Jahres 1861 hinfichtlich ber Taggelber ber Landtags-Abgeordneten gefaßte Beschluß werde bahin abgeandert:

Bom Tage ber Beschluffaffung air werben:

- 1. Den in Laibach domicilirenden Abgeordneten gar feine.
- Den außer Laibach domicilirenden Abgeordneten aber nur Taggelber a pr. 2 fl. 50 fr. verabfolgt.
- 3. In Urlaubsfällen fann für die Dauer ber 216 wesenheit ein Taggeld nicht bezogen werden.

Unterzeichnet von den Herren Dr. Jos. Suppan, v. Strahl, Dr. Bleiweis, Otto Baron Apfaltern, Dr. Nif. Recber"

Nachdem dieser Untrag gehörig unterftütt ift, werde ich ihn in einer der nächsten Sitzungen auf die Tages= ordnung bringen.

Ich schließe somit die Sigung und ersuche die Herren Samftag um 10 Uhr zu erscheinen.

Auf der Tagesordnung wird der Bortrag ftehen, über die Syftemistrung der dem Landesausschuffe beizugebenden Beamten und Diener und beren Gehalte.

(Schluß der Gigung 121/4 Uhr.)